

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

**Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »**

Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4, Postfach 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.8.2021  Mattea Meyer Co-Präsidentin  Cédric Wermuth Co-Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**  
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	23

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Diskussion rund um die Agrarinitiativen hat klar gezeigt, dass ein Konsens darüber herrscht, die Pestizideinträge in Zukunft zu reduzieren und deren Risiken zu minimieren wie auch die Problematik der Nährstoffüberschüsse anzugehen. Aufgrund der Sistierung der Agrarpolitik 22+ und dem damit aktuell verbundenen Stillstand ist die Dringlichkeit gross, die Probleme in der Landwirtschaft anzugehen.

Die SP Schweiz begrüsst, dass der Handlungsbedarf in der Pestizid- und Nährstoffproblematik erkannt und nun konkrete Umsetzungsschritte aufgegleist werden. Die Massnahmen sind aber klar zu wenig konsequent und erhöhen die Komplexität der Agrarpolitik weiter.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den angestrebten Massnahmen, kritisiert die SP Schweiz, dass mit einer Politik der kleinen Schritte der administrative Aufwand weiter stark erhöht wird. Die folgenden Punkte sind uns besonders wichtig:

- Die SP Schweiz wünscht sich eine konsequentere und kohärentere Agrarpolitik, die insbesondere auch diejenigen Betriebe von weiterem administrativem Aufwand befreit, welche bereits heute mehr für eine umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft tun. Die Agrarpolitik sollte für die Bäuerinnen und Bauern wie auch die KonsumentInnen nachvollziehbar bleiben, das ist je länger je weniger der Fall. Eine stärkere Förderung von gesamtbetrieblichen Systemen wie Bio und Lenkungsabgaben auf Pestizide wären effektivere sowie einfachere Instrumente. Diese würden rascher zu einer Reduktion des Pestizideinsatzes führen. Kleinstschritte wie in Artikel Art. 71e, Abs. 2 Bst. d beim Thema Glyphosat sind nicht zielführend. Die vielen, neu vom Bundesrat vorgeschlagenen Einzelprogramme erhöhen die Komplexität der Agrarpolitik weiter stark. Die Programme sollen so ausgestaltet sein, dass diese auch einigemassen verständlich, nachvollziehbar und kontrollierbar bleiben.
- Die SP Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Bezeichnung graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF weitergeführt wird. Die Einführung der Rohproteinbegrenzung anstelle von GMF ist kommunikativ und für das allgemeine Verständnis nicht sinnvoll und unnötig.
- Eine Benachteiligung kleinerer Betriebe wie bei Artikel 71c Abs. 2 Bst. a kritisieren wir aufs schärfste. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht begründbar und absolut ungerechtfertigt.
- Die SP Schweiz kritisiert die Abschaffung der Begrenzungen der Direktzahlungen nach oben seit Jahren und fordert dezidiert eine wirksame Begrenzung der Direktzahlungen. Es ist insbesondere aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung unverständlich, dass teilweise enorm hohe Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe ausbezahlt werden. Ausserdem befeuern unbegrenzte Direktzahlungen unnötigerweise den Strukturwandel und reduzieren damit die Vielfalt an Betrieben. Die Aufhebung der Begrenzung der Direktzahlungen je SAK sowie die Aufhebung der Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität haben allerdings im Vergleich zur Abschaffung der Vermögens- und Einkommensgrenzen nur eine sehr geringere Auswirkung. Deshalb fordert die SP Schweiz die schnellstmögliche Wiedereinführung einer wirksamen und klaren Obergrenze oder Abstufung der Direktzahlungen nach oben.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i>                      2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:                      a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und                      b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.                      4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.                      5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar</p>	<p>Die SP Schweiz begrüsst diese Anpassung</p>	
<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche                      1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.                      2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt das Ziel von 3,5 % BFF auf Ackerflächen ausdrücklich.</p>	<p>Auf offenen Ackerflächen soll der BFF-Anteil mindestens 5 Prozent betragen<sup>1</sup>; Erfahrungen von Labelorganisationen zeigen, dass ein BFF-Anteil auf der Ackerfläche von rund 3,5 % ohne Produktivitätseinbussen möglich ist.</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft wird überdies eingeladen, einen Aufbaupfad für den BFF-Anteil zu definieren – damit der Anteil strukturwirksamer BFF</p>

<sup>1</sup> Siehe Positionspapier Biodiversität der Agrarallianz

<p>Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>		<p>(Bunt-/Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Hecken und Kleinstrukturen) auf offenen Ackerflächen bis 2025 mindestens 5 Prozent beträgt.</p>
<p><b>Art. 18</b> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen<sup>2</sup> sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>3</sup> (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1 a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüssen die Anpassung im Grundsatz, regen aber folgende <b>Ergänzungen</b> an:</p> <p><b>Art. 18 Abs. 4</b> (...) Grundwasser oder <b>Bienen/naturnahe Lebensräume</b> enthalten, dürfen nicht angewendet werden.</p> <p><b>Streichung Art. 18 Abs. 5</b> (...) Es sind <b>primär</b> nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p><b>Ergänzung: Art. 18 Abs. 8 (neu)</b> 8 Die Risikopotenziale der Wirkstoffe gemäss Anhang 1 Ziffer 6.1. werden regelmässig, mindestens aber alle 4 Jahre durch den Bund überprüft.</p>	<p>Gemäss Gesetzestext muss das Risiko für naturnahe Lebensräume gesenkt werden. Dazu gehört die Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen bilden aber nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen ab. Auch andere Nichtzielorganismen sind von grosser Relevanz. Deshalb sollen die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet und in zusätzlich in der ÖLN-Auswahl der zugelassenen Pflanzenschutzmittel einfliessen.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und auf den Menschen haben. Ausserdem wünschen wir eine regelmässige Überarbeitung und Anpassung der Liste und schlagen entsprechend verbindliche Aktualisierungsrhythmen vor.</p>

<p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</i>  1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:  q. Getreide in weiter Reihe.  3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:  a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p><b>Ergänzung Art 55 Abs 1 Bst. q:</b>  Getreide in weiter Reihe, sofern die Vorgaben des Extenso-Anbaus erfüllt oder auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Getreideanbau in weiter Reihe soll nur von Biodiversitätsbeiträgen profitieren, wenn im Anbau auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird oder durch das Extenso-Programm der Einsatz von Pestiziden reduziert wird.</p>
<p><i>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</i>  2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.  4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p><b>Streichen:</b> Art. 58 Abs. 2 (...) Hochstamm-Feldobstbäume <del>und Getreide in weiter Reihe</del> dürfen gedüngt werden.</p> <p><b>Antrag:</b> Getreide in weiter Reihe darf nur als BFF gefördert werden, wenn die Parzelle im Rahmen des Extenso-Anbaus oder herbizidfrei bewirtschaftet (Art 68 bzw. 71a DZV) wird und starkbestockende Kulturen wie Gerste und Triticale sowie Futtergetreide von der Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Ergänzung:</b> Art 58 Abs. 4: (...) folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe <b>gemäss dem Extenso- oder im herbizidlosen Anbau.</b></p>	<p>Der Einsatz von Pestiziden/PSM sowie die Ausbringung von Dünger widerspricht dem Prinzip der Biodiversitätsförderung. Nach bisherigem Art. 58 Abs. 4 ist der Einsatz von PSM nicht erlaubt. Aus unserer Sicht soll das so bleiben.</p> <p>Die möglichen Kulturen sind zu beschränken auf: Sommerweizen, Winterweizen, Hafer, Dinkel Emmer, Einkorn. Grund: Futtergetreide wie Gerste etc. bestockt sehr stark, dadurch wird die gewünschte Förderung von Fauna und Flora nicht erreicht.</p> <p>Unkraut im BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe» soll nur mechanisch bekämpft werden (Einsatz Striegel/Hacke bis max. 15.4). Label-Organisationen zeigen, dass dieser Schritt schon heute umsetzbar ist.</p>
<p><i>Art. 65</i>  1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.  2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p>	<p>Wir begrüßen die neuen Produktionssystemmassnahmen im Grundsatz und stellen folgende Anträge:</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Erweiterung der Produktionssysteme und regt an, die Wirkung der Beiträge regelmässig zu überprüfen.</p>



<p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;  b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. . Flächen mit Mais;  b. Getreide siliert;  c. Spezialkulturen;  d. Biodiversitätsförderflächen;  e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <p>a. Phytoregulator;  b. Fungizid;  c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;  d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <p>a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;  b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;  c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;  d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen</p>	<p><b>Antrag Art. 68 Abs. 4 Bst. a</b></p> <p>a. (...) die Saatgutbeizung <b>bis 2027</b>;</p> <p>b. der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;</p> <p>c. (vormals b): im Rapsanbau: (...)</p>	<p>Die Saatgutbeizung soll für weitere vier Jahre möglich sein. Diese Zeit ist notwendig, um geeignete Technologien zum Ersatz der Beizung zu entwickeln und neue Möglichkeiten nutzbar zu machen.</p> <p>Ausserdem schlagen wir vor, Absatz vier eindeutiger zu formulieren und die Beizung sowie den Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko» in zwei separaten Buchstaben zu fassen.</p>
--	--	--

kantonale(n) Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.		
Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau.	Die SP Schweiz unterstützt den Beitrag.	Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide ermöglichen.
Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	Die SP Schweiz unterstützt den Beitrag.	Die Beitragshöhe muss einen tatsächlichen Verzicht auf Insektizide und Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen ermöglichen.
<p>Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</li> <li>b. im Rebbau;</li> <li>c. im Beerenanbau;</li> <li>d. Permakultur.</li> </ol> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</p> <p>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p><b>Antrag: Streichen</b></p> <p><del>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</del></p> <p><del>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;</del></li> <li><del>b. im Rebbau;</del></li> <li><del>c. im Beerenanbau;</del></li> <li><del>d. Permakultur.</del></li> </ol> <p><del>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind.</del></p> <p><del>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</del></p> <p><del>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.</del></p> <p><del>5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</del></p>	<p>Die Teilbetrieblichkeit ist nicht zielführend, der Vorschlag des Bundes in dieser Form nicht ausgereift.</p> <p>Aus Sicht der SP Schweiz ist ein Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmittel nach der biologischen Landwirtschaft möglich, jedoch nur im Rahmen eines grösseren Plans zur Ausdehnung des Bio-Anbaus.</p> <p>Wir erwarten dazu begleitende Massnahmen, die die Entwicklung der Label-Märkte grundsätzlich unterstützen können und lehnen Einzelmassnahmen im Rahmen der Pa. IV 19.475 ab.</p> <p>Der Bund soll prüfen, ob dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein «Swiss Green Deal» nach dem Vorbild des europäischen Green Deal;</li> <li>- die Stärkung des Absatzes von Labelprodukten (IP-SUISSE, Bio Suisse, Mutterkuh Schweiz);</li> <li>- oder die Stärkung einzelner Produktionsrichtungen geeignete Ansätze wären.</li> <li>- Biobetriebe stärker von einer administrativen Vereinfachung im Sinne des Projekts 3 V (Vertrauen, Verantwortung, Vereinfachung) profitieren sollen.</li> </ul> <p>Alternativ dazu ist zu prüfen, ob statt der Bio-</p>

		Verordnung die Produktion gemäss den Vorgaben von IP-SUISSE gefördert werden kann.
Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Die SP Schweiz unterstützt die Einführung des Beitrags.	Wir weisen darauf hin, dass Beiträge genügend hoch sein müssen, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen, damit die komparative Attraktivität zu den anderen Kulturen sichergestellt ist.  Keine Konkurrenz zu bodenschonenden Anbauverfahren und Bedeckung sicherstellen (N-Bindung).
Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität	Die SP Schweiz unterstützt die Einführung des Beitrags	Beiträge müssen genügend hoch sein, damit sie einen Effekt haben können. Namentlich sind für die Hauptkulturen die Beiträge zu erhöhen.
<p>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</li> <li>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</li> <li>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat.</li> </ul> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;</li> <li>b. Spezialkulturen, ausser Tabak;</li> <li>c. Freilandkonservengemüse.</li> </ul> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt: für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Einführung des Beitrags</p> <p><b>Streichen Abs 2:</b></p> <p><del>Keine Beiträge werden ausgerichtet für: a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</del></p>	<p>Die Anforderungen sind bereits jetzt hoch – eine - Ausnahme einzelner Kulturen oder kleiner Betriebe scheint uns nicht zielführend. Mit seinem Vorschlag benachteiligt und diskriminiert der Bundesrat kleinere Betriebe ohne Begründung. Kleinere Betriebe leisten ebenso wie grössere einen Beitrag zu einem gesunden Boden mit entsprechender Humusbilanz.</p>

<p>nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</li> <li>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</li> </ol> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</li> <li>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.</li> </ol>		
<p>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Einführung des Beitrags</p>	
<p>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</li> <li>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</li> <li>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</li> </ol> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche</p>	<p>Ergänzung Art. 71e, Abs. 2 Bst. d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird <del>und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</del></p>	<p>Die Weiterentwicklung des Beitrags hin zu einer herbizidlose Bewirtschaftung muss das Ziel sein.</p> <p>Glyphosat steht in der Schweiz und der EU stark in der Kritik und bringt als Mittel erhebliche Risiken mit sich, welche dem Ziel das «Risiko beim Einsatz von Pestiziden zu reduzieren» klar entgegenwirken. Ein Anbau mit Glyphosat ist aus Sicht der SP Schweiz nicht mehr zeitgemäss, da es sich neben den vorhandenen Risiken unter anderem negativ auf die Bodenlebewesen und die Bodenfruchtbarkeit auswirkt.</p>

<p>des Betriebs umfasst;  d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.  3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:  a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;  b. Zwischenkulturen;  c. Weizen oder Triticale nach Mais.  4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i>  Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:  a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;  b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p> <p><i>Art. 71h Voraussetzungen</i>  1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:  a. Stufe 1: 18 Prozent;  b. Stufe 2: 12 Prozent.  2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p><b>Antrag: Streichung Lit a und b</b> (...) sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel. <del>und nach:</del>  <del>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</del>  <del>b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</del></p> <p><b>Antrag: Beibehaltung der Bezeichnung "Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion"</b></p> <p>Die Bezeichnung graslandbasierte</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnen wir ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht).</li> <li>• mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden. Entsprechend muss auch der Mindesttierbesatz so angesetzt und überprüft werden, dass das eigentliche Ziel einer graslandbasierten Fütterung von Wiederkäuern bestmöglich erfüllt wird.</li> <li>• Die Differenzierung widerspricht zudem dem Ziel der administrativen Vereinfachung.</li> </ul> <p>Das GMF-Programm ist seit seiner Einführung bekannt und betont auch kommunikativ die beabsichtigte Zielwirkung sowie die Stärken im «Grasland Schweiz». Im Austausch mit Branchenvertretern wurde das konkrete Ziel wie folgt festgehalten: «Erhaltung einer standortangepassten Wiederkäuerproduktion auf Grasbasis und reduzierter Kraffuttereinsatz». Nachfolgend sind die Begründungen im Detail</p>

	<p>Milch- und Fleischproduktion soll weitergeführt werden. Auf beiden Stufen soll nur Raufutter aus der Schweiz eingesetzt werden können, dieses soll aber in jedem Fall zwischen Betrieben ausgetauscht werden können.</p>	<p>aufgeführt:</p> <p>1. Seit der AP 14-17 werden Massnahmen konsequent nach ihrer Zielorientierung benannt. Daran soll festgehalten werden. Die Bezeichnung des Programms gibt die Zielwirkung präzise wieder, ist bekannt und wird von den Produzent:innen und den Abnehmern verstanden.</p> <p>Ein Austausch von Raufutter unter Betrieben innerhalb der Schweiz soll möglich sein. Damit werden raufutterseitig keine Nährstoffe importiert. Die unternehmerische Freiheit wird unterstützt und garantiert die notwendige Flexibilität beispielsweise in Trockenjahren.</p>
--	---	---

<p><b>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</b>  1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</li> <li>b. in den Stufen 1 und 2: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</li> <li>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</li> </ul> </li> </ul> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</li> <li>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</li> </ul>	<p><b>Neu Art. 71i, Bst b.:</b> <u>in Stufe 2: Gras und grüne Getreidepflanzen aus der Schweiz, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</u>  <b>Neu Art. 71i, Bst c.:</b> in den Stufen 1 und 2:</p>	<p>In der Stufe 2 muss die Zuführung von Grasfuttermitteln ebenfalls erlaubt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Rindvieh frisst in erster Linie Gras, darum muss es selbstverständlich sein, dass bei Futtermangel solches zugekauft werden kann.</li> <li>● Eine Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Mais, Getreide etc. kann u.a. bei Aufzuchtstieren und Mutterkühen zu Fehlfütterungen durch zu hohe Energiemengen führen.</li> <li>● Die Einschränkung würde den Futteraustausch zwischen Nachbarbetrieben verunmöglichen. Darunter fällt auch der Heuverkauf von Betrieben mit viel Ackerbau aber eher wenig Tieren.</li> <li>● Die Vorgabe widerspricht der Anforderung «Feed no Food». Der Zwang zum Einkaufen von Ackerprodukten anstatt standortangepasster Grünfütter ist unsinnig.</li> <li>● Zur Differenzierung zur Stufe 1 könnte die Herkunft aus der Schweiz verlangt werden.</li> </ul>
---	--	--

<p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt. d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>		
<p><i>Art. 72 Tierwohl-Beiträge</i></p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Weiterentwicklung der Tierwohl-Beiträge.</p>	
<p><i>Art. 75 RAUS-Beitrag</i></p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Weiterentwicklung der RAUS-Beiträge.</p>	
<p><i>Art. 75a Weidebeitrag</i></p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt die Erweiterung der Produktionssystembeiträge mit der Weidehaltung</p>	<p>Die Weidehaltung fördert das Tierwohl, reduziert die Ammoniakemissionen, ist energiesparend und fördert die Biodiversität. Zusätzlich ist die Weidehaltung ein Sympathieträger für Milch, Fleisch und Landwirtschaft.</p>
<p><i>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</i> 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes. 2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p><b>Anpassung Art 77 Abs 2, Lit b:</b> b. <del>vier</del> <u>drei</u> Abkalbungen pro andere Kuh (...)</p>	<p>Die Unterscheidung der Abkalbe-Häufigkeiten zwischen Milch- und Mutterkühen ist nicht zielführend, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden.</li> <li>● die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast).</li> <li>● die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird.</li> <li>● es entspricht der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</li> </ul>

		<p>Die SP Schweiz unterstützt einen Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen, wenn die Lebtagesleistung in der Milchproduktion dadurch <u>nicht</u> sinkt.</p> <p>Im Sinne eines Monitorings im Hinblick auf eine künftige Evaluation des Programms, soll deshalb der Indikator Lebtagesleistung ab Beginn des Programms ebenfalls erhoben werden.</p> <p>Die Erhöhung der Nutzungsdauer ist aus Klimasicht nur dann sinnvoll, wenn kein Leistungsrückgang damit einher geht. Aus Sicht einer ressourceneffizienten Produktion aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht dürfte die Lebtagesleistung (Quotient output/input) mit einer sinnvollen, ggf. nach Zonen abgestuften Deckelung ein mindestens ebenbürtiger Indikator sein. Dieser ist administrativ einfach umsetzbar, da er aufgrund bereits vorhandener Daten automatisch erreichen werden kann, wie Erfahrungen aus bereits umgesetzten Programmen (KLIR, Nachhaltige Milch Migros) zeigen.</p>
--	--	--

<p>Anhang 7; Beitragsansätze  5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen  5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:  a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;  b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr</p>	<p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich <u>3</u> Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich <u>7</u> Abkalbungen und mehr</p>	<p>Die SP Schweiz unterstützt ein Programm zur Förderung der Langlebigkeit. Nicht einverstanden sind wir mit der unterschiedlichen Zahl an verlangten Abkalbungen zwischen Milchkühen und anderen Kühen. Für eine Differenzierung gibt es im Sinne der DZ keine fachlichen Gründe. Zudem entspricht es der administrativen Vereinfachung, dass auf die Unterscheidung zwischen Milchkühen und anderen Kühen verzichtet wird.</p>													
<p>Anhang 7 Beitragsansätze  <b>5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</b>  5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="264 667 840 853"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Grünfläche</th> <th colspan="2">Beitrag (Fr. je ha)</th> </tr> <tr> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> </tr> <tr> <th>bis maximal 18 % Rohprotein</th> <th>bis maximal 12 % Rohprotein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:</td> <td>120</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere</td> <td>60</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>	Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)		Stufe 1	Stufe 2	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein	a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240	b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120	<p>a. für Grünflächen für alle raufutterverzehrenden Nutztiere</p>	<p>Die Differenzierung der Beiträge zwischen Milchkühen und anderen Tierkategorien lehnt die SP Schweiz ab. Die Differenzierung ist fachlich falsch, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unterschiedliche Fütterungsintensitäten zwischen Tierkategorien trotzdem nicht erfasst werden können (Milch-Fleisch, Mast-Aufzucht).</li> <li>• mit den Direktzahlungen die Tierwohl- und Ökologie-Leistungen abgegolten werden und nicht Produktionsmethoden.</li> <li>• die besten Alternativen zur Mengenregulierung im Milchbereich bestraft werden (Mutterkuhhaltung und Weidemast).</li> <li>• die in den vergangenen Jahren erreichte agrarpolitische Gleichberechtigung der Produktionsmethoden und Tiergattungen wieder zunichte gemacht wird.</li> <li>• Zudem widerspricht eine Differenzierung dem Ziel der administrativen Vereinfachung.</li> </ul>
Grünfläche		Beitrag (Fr. je ha)													
		Stufe 1	Stufe 2												
	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein													
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240													
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120													

**BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SP Schweiz begrüsst die im Rahmen der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft gemachten Vorschläge ausdrücklich. Wir gehen in unserer Beurteilung davon aus, dass bessere Datengrundlagen das Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden stärken kann. Zudem erwarten wir von besseren Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der verschiedenen Direktzahlungs-Programme.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, und auf die Problematik der Doppelerfassung von Daten hinweisen: Die Doppelerfassung von Daten wird aufgrund der Kantonal unterschiedlichen Agrarinformationssystemen und Vollzugshilfsmitteln zu einem wesentlichen Teil mitverursacht. Aus unserer Sicht muss der Bund hier die Kantone in die Pflicht nehmen und eine Harmonisierung der Datenerfassung und -Verarbeitung anstreben. Eine tragende Rolle können hier Label-Organisationen spielen. Diese sind bei der Entwicklung der Informationssysteme beizuziehen und einzubinden.

Wir möchten zudem Anregen, bezüglich Datenbewirtschaftung und -Bereitstellung auf die Kompetenzen der Fachstelle [Interoperabilität und Register des Bundesamtes für Statistik](#) abzustellen. Diese verfügt über Kompetenzen, die den Zugang der Branchen zu den Daten sowie deren Erfassung erleichtern kann.

Der Bund muss mit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass

- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.
- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.
- Landwirte\_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.
- Landwirte\_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können, sofern sie das wollen.
- die Möglichkeiten zur Datenweitergabe gemäss LwG Art. 165c genutzt werden. Daten müssen einfach an Dritte (bspw. Label- und Produzentenorganisationen), die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen, weitergegeben werden können. Ausserdem soll die Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Aufträge an BLV, BAG und BAFU sichergestellt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Organisation</b>
<p>Art. 1 Abs.1  1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:  d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);  dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).  Art. 5 Bst. h  Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): h. Bundesamt für Zivildienst.</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>		
<p>Art. 14 Daten  Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten (...):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</li> <li>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben,</li> </ul>	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Wir machen auf die eingangs gemachten Bemerkungen aufmerksam:</p> <p>Der Bund sollmit der Entwicklung der Datenerfassungs- und Verarbeitungssysteme sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das once-only-Prinzip umgesetzt werden kann. Ziel muss sein, dass die Daten nur einmal erfasst werden müssen.</li> <li>- die Interoperabilität gewährleistet ist. Das heisst: die neu erhobenen Daten müssen mit den übrigen bereits verfügbaren Daten kompatibel sein.</li> <li>- Landwirte_innen selbst ihre Daten einfach herunterladen und für</li> </ul>	

<p>übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;  c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;  d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;  e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>		<p>eigene Datenanalysen nutzen können. Letzteres wird für die erfolgreiche Betriebsführung immer wichtiger.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirte_innen die Daten via geeignete Schnittstellen für Dienstleistungen von Drittanbietern bereitstellen können.</li> </ul>	
<p>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten  1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.  2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:  a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;  b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.  3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Aus unserer Sicht ist es deshalb sinnvoll und logischer, den Artikel 15 aufzuteilen in Art 15a: Datenerfassung und Art 15b: Datenübermittlung.</p>	

<p>landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erfassung direkt im IS NSM;</li> <li>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder</li> <li>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</li> </ul> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>			
<p>Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden</p>	<p>Wir begrüßen die Absicht, die Daten mit anderen Informationssystemen zu verknüpfen.</p>	<p>Siehe oben</p>	
<p>Art. 16a Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</li> </ul>	<p>Wir begrüßen die Definition des Erhebungsbereichs.</p>	<p>Siehe oben</p>	

<p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>			
<p>Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der</p>	<p>Antrag: Gliederung anpassen und Trennen von Erfassung und Übermittlung der Daten</p>	<p>Technisch betrachtet sind Erfassung und Übermittlung von Daten zwei Prozessschritte. Eine Aufteilung wäre der Klarheit der Vorgaben und der Nachvollziehbarkeit in der Anwendung dienlich.</p>	

<p>von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erfassung direkt im IS PSM;</li> <li>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</li> <li>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</li> </ul> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>			
<p>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen.</p>		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Organisation</b>
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir unterstützen das Reduktionsziel von 20 Prozent.</p>	<p>Das Reduktionsziel ist für die Landwirtschaft ambitioniert, geht aber weniger weit als die Umweltziele Landwirtschaft. Wir unterstützen die Formulierung ambitionierter Ziele, weisen aber auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nicht auszuschliessen, dass das 20-Prozent-Reduktionsziel zu ambitioniert ist. Unter dieser Voraussetzung muss der Bundesrat klären, was bei einer Zielverfehlung passiert.</li> <li>- Der Bundesrat soll darlegen, wie er im Fall einer absehbaren Nicht-Zielerreichung in der Periode 2026 bis 2029 vorgehen will, um die Landwirtschaft zu unterstützen.</li> <li>- Der Bundesrat muss klären, wie nach 2030 mit der</li> </ul>	

		Absenkung der Nährstoffüberschüsse verfahren wird. Wir weisen dazu auf die Aktivitäten der Branche und diverse laufende Projekte hin.	
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>		<p>Die Methode ist wissenschaftlich abgestützt und erprobt und sie ist sehr komplex. Wir regen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen die Berechnungsmethode verständlicher zu machen.</li> <li>- Mit geeigneten Beratungstools die Wirkungsabschätzung von Massnahmen durch den Einsatz der Formeln und möglichst aktueller Daten zu erleichtern;</li> <li>- Die Bereitstellung der Datengrundlagen für Dritte – namentlich Label- und Branchenorganisationen – zu gewährleisten.</li> </ul>	1